

ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

Bearbeitungsstand: 12.02.2026

zu den eingegangenen Anregungen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

vom 09.01.2026 bis 10.02.2026

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der

frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

vom 09.01.2026 bis 10.02.2026

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

zur

**„5. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BAD HERRENALB / DOBEL“,**

Vorentwurf vom 13.11.2025

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Calw, Abteilung Bauordnung	11.02.2026
2a	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Referat 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	10.02.2026
2b	Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	09.02.2026
3	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen	15.01.2026
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW	20.01.2026
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege	13.01.2026
6	Regionalverband Nordschwarzwald	19.01.2026
7	Forst BW	-
8	Handwerkskammer Karlsruhe	10.02.2026
9	Industrie und Handelskammer Nordschwarzwald	04.02.2026
10	Polizeipräsidium Karlsruhe	-
11	Vermögen und Bau Amt Pforzheim	-
12	NetzeBW	06.02.2026
13	Transnet BW GmbH	14.01.2026
14	Deutsche Telekom	-
15	Vodafone BW GmbH Unitymedia BW GmbH	-
16	Zweckverband Mannenbach-Wasserversorgung	-
17	Stadtwerke Bad Herrenalb	-
18	Gasversorgung Pforzheim-Land	12.01.2026
19	Abwasserverband Albtal	-
20	AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw	-
21	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	12.01.2026
22	SüdwestBus RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH	-
23	Stadtverwaltung Bad Herrenalb	-
24	Stadtverwaltung Gernsbach	-
25	Stadtverwaltung Bad Wildbad	-
26	Stadtverwaltung Neuenbürg	-
27	Gemeindeverwaltung Straubenhardt	-

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
28	Gemeindeverwaltung Marxzell	09.01.2026
29	Gemeindeverwaltung Loffenau	13.01.2026

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
Ö1	BUND	09.02.2026

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	 LANDKREIS CALW Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Charline Girodon Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart c.girodon@baldaufarchitekten.de LANDRATSAMT Bauordnung Frau Weißing Zimmer A 219 Tel. 07051-160 227 Fax 07051-795 227 Dorothea.Wessling@kreis-calw.de Unser Zeichen 20260019 (Bitte bei Antwort angeben) Ihr Zeichen 10.02.2026 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb / Dobel Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb/Dobel Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren vom 12. November 2002 nehmen wir wie folgt Stellung: A Allgemeine Angaben ☒ Flächennutzungsplan für das Gebiet „5.Änderung der 1. Fortschreibung des FNP Bad Herrenalb/Dobel) Gemarkung Bad Herrenalb/Dobel ☐ Bebauungsplan für das Gebiet Gemarkung ☐ Erlass einer Ergänzungssatzung ☐ sonstige Satzung Fristablauf der Stellungnahme am: 10.02.2026 Seite 1 von 5		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	B Stellungnahme ☐ keine Äußerung ☒ fachliche Stellungnahme 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 <u>Art der Vorgabe</u> 1.1.1 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. 1.2 <u>Rechtsgrundlage</u> 1.2.1 § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BW: Gesetzlich geschützte Biotope 1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> 1.3.1 Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen art- und wertgleich ausgeglichen werden können. Sollte an der zweiten Teilfläche des vorliegenden FNP festgehalten werden, muss ein solcher Antrag auf späterer Planungsebene bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. 2. Informationen 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB). - 3. Anregungen 3.1 <u>Städtebau</u> Das verbindliche Bauleitplanverfahren für die Sonderbaufläche Netto-Markt wurde inzwischen als Satzung beschlossen. Die raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Fragestellungen wurden abgearbeitet. Es wurde kein gesonderter Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erstellt, sondern auf den Umweltbericht des nachgelagerten Verfahrens verwiesen. Dies ist im Rahmen der Absichtung grundsätzlich möglich. Die vorbereitende Bauleitplanung hat zusätzlich die	1. Rechtliche Vorgaben <u>1.1 Art der Vorgabe</u> Zu Teil 2: Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Zuge der Erstellung des Teilregionalplan Solarenergie diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird daher von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. <u>1.2 Rechtsgrundlage</u> Die Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen. <u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</u> s.o. 2. Informationen Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 3. Anregungen <u>3.1 Städtebau</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	Aufgabe im gesamten Gebiet des Verwaltungsraumes die am besten geeignete Fläche herausarbeiten. Aufgrund des bereits etablierten Standortes und der Erforderlichkeit für die Nahversorgung Dobels kann die Vorgehensweise nachvollzogen werden. Es wird angeregt, dies in der Begründung darzustellen. Bei der Teilfläche 2 wird für die Umweltprüfung auf die Strategische Umweltprüfung für den Teilregionalplan Solar verwiesen und diese dem Verfahren beigelegt. Im Verfahren zum Teilregionalplan wurde die Fläche allerdings aufgrund dieser Strategischen Umweltprüfung und den dazu ergangenen Anregungen wieder herausgenommen. Die Formulierung unter Ziffer 3.1.1. entspricht nicht mehr dem aktuellen Planungsstand des Regionalplans. Wir bitten dies zu prüfen. Insgesamt erscheint aus unserer Sicht die Aufteilung in 2 Teilflächen, die jede für sich separat abgehandelt wird, aufwendig. Beide Teilflächen liegen zudem innerhalb der Gemeinde Dobel. Hier würde eine zusammenfassende Darstellung der grundsätzlichen Ausführungen die Möglichkeit einer Verschlinkung bieten. 3.2 <u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u> Seit Januar 2025 sind die ersten Simulationen der Starkregengefahrenkarten für die Gemeinde Dobel bekannt. In diesen ersten Rechenläufen für das Kommunale Starkregenrisikomanagement ist eine Überflutungsgefahr für das Flst. 366/1, Sonderbaufläche Lebensmitteldiscounter“, bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis über die Straße Dorfwiesen aus südlicher Richtung ersichtlich. Die Überflutungsgefahr wurde in Gesprächen mit der Gemeinde bestätigt. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB sollen Flächen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier Starkregen) erforderlich sind. Es wird daher angeregt, das Flst. 366/1 im Flächennutzungsplan entsprechend zu kennzeichnen. 3.3 <u>Naturschutz</u> Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Bad Herrenalb/Dobel“ beinhaltet zwei Teilflächen auf der Gemarkung „Dobel“. Die erste Teilfläche handelt die Nutzungsänderung einer „Gemischten Baufläche“ zu einer Sonderbaufläche „Lebensmitteldiscounter“ ab. Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Netto-Markts wurden bereits auf Bebauungsebene die aufgrund dessen entstehenden artenschutzrechtlichen Hürden, in Rücksprache mit der UNB Calw, abgearbeitet. Hinsichtlich externer Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling sowie einer Mageren Flachlandmähwiese wurden zwischen der Gemeinde Dobel und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Calw öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen. Demzufolge kann dem Vorhaben gefolgt werden. Bei der Fläche des zweiten Teils handelt es sich um eine Nutzungsänderung von „Landwirtschaftlicher Fläche“ hin zu einer Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“. Im östlichen Bereich befindet sich ein artenreicher Magerrasen mit Übergang zum Borstgrasrasen. Die Artausstattung ist geprägt von zahlreichen, standorttypischen Magerrasen-Arten (z. B. Wald-Ehrenpreis, Glattes Habichtskraut, Harz-Labkraut, Rotschwingel, etc.) sowie klassischen Magerkeitszeigern wie z. B. Hain-Flockenblume und Rundblättrige Glockenblume. Im westlichen	In der Begründung werden Ausführungen zum Standort und der Erforderlichkeiten ergänzt (siehe Kap. 1). <u>Zu Teilfläche 2</u> Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. Siehe Abwägung zu 1.1. <u>3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz</u> Der Schutz vor Starkregen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens („Dorfwiesen – 2. Änderung“) berücksichtigt. Von einer Darstellung im Flächennutzungsplan wird u.a. aufgrund der Maßstäblichkeit abgesehen <u>3.3 Naturschutz</u> Nebenstehende Ausführungen zu Teil 1 Lebensmitteldiscounter wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. Siehe Abwägung zu 1.1.	Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	Bereich der Fläche hat sich eine Magere Flachlandmähwiese entwickelt, welche aus dem östlich angrenzenden Magerrasen fließend übergeht. Auch dieses Biotop ist geprägt durch einen hohen Artenreichtum. Wenngleich die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keine vollständige, dauerhafte Versiegelung der Fläche bedeutet, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Charakteristika des Magerrasens bzw. der Mageren Flachlandmähwiese in dieser Qualität und Ausprägung nicht haltbar sind. Demzufolge ist durch das Vorhaben von einer Zerstörung der Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG auszugehen. Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen art- und wertgleich ausgeglichen werden können. Aufgrund der Größe und Qualität der Biotope, würden sehr große Ausgleichsflächen notwendig werden, welche standörtlich dazu geeignet sein müssen, als solche zu dienen. Der hierdurch entstehende Aufwand wird von der UNB Calw als unverhältnismäßig erachtet, weshalb grundsätzlich dazu geraten wird von der geplanten Fläche abzulassen. Wir empfehlen in jedem Fall, bereits auf dieser Ebene die grundsätzliche Realisierung tiefer zu prüfen. 3.4 <u>Landwirtschaft</u> Wir regen an, Flächen für Photovoltaik angesichts des geringen Offenlandanteils auf vorbelasteten Flächen oder Dachflächen zu realisieren. 3.5 <u>Straßenbau</u> Von Seiten der Abteilung Straßenbau und Straßenverkehr bestehen keine Anregungen und Hinweise zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes. 4. Hinweise Wie aus den Unterlagen hervorgeht, soll die Anlage auf einer leicht nach NNW geneigten Fläche installiert werden. Um eine passable Effizienz der Photovoltaik-Module zu erreichen, müssten diese u. E. sehr steil in Richtung Süden, und damit mit ihrer reflektierenden Fläche, in Richtung Wohnbebauung erstellt werden. Der steile Anstellwinkel wiederum hätte zur Folge, dass die Abstände zwischen den Modulreihen größer als üblich sein müssten. Andernfalls würden sich die Paneele gegenseitig beschatten. Wobei bereits eine geringe Teilverschattung auch nur eines einzelnen Moduls, zu einer massiven Leistungsminderung aller im selben String seriell geschalteten Module führt. Zur u. E. verhältnismäßig geringen Leistung einer Anlage am dortigen Ort, käme auch noch der größere als sonst übliche Flächenbedarf auf einer ohnehin schon aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Fläche. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Schäfer	S.O. <u>3.4. Landwirtschaft</u> S.O. <u>3.5 Straßenbau</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise bestehen. 4. Hinweise Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. Siehe Abwägung zu 1.1.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2a	Von: Winter, Julia (RPK) <Julia.Winter@rpk.bwl.de> Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2026 12:14 An: Girodon, Charline (BAG) Cc: sekretariat@rvnsw.de; 25 Weßling, Dorothea; FPK - StEWK (RPK) Betreff: FNP VVG Bad Herrenalb/Dobel - 5. Änderung der 1. Fortschreibung; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir wie folgt Stellung: Teil 1: Lebensmitteldiscounter Zu der geplanten Erweiterung des Lebensmitteldiscounters am nördlichen Ortsrand haben wir uns bereits mehrfach im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Dorfwiesen – 2. Änderung“, zuletzt mit Stellungnahme vom 11.11.2025 geäußert. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Teil 2: Freiflächen-Photovoltaik Durch die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik soll die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet werden. Ein Bebauungsplanentwurf liegt für diese Planung bislang bei uns nicht vor. Der Regionalplan 2015 Nordschwarzwald beinhaltet im Bereich der geplanten Sonderbaufläche sowohl ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus als auch ein Vorbehaltsgebiet Mindestflur. Diese stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen sind aber zu berücksichtigen. Wir bitten dies entsprechend in der Begründung zu ergänzen. Das im Rahmen der 2. Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie noch enthaltene Vorbehaltsgebiet (PC 1) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht Bestandteil des zwischenzeitlich als Satzung beschlossenen Teilregionalplans. Dies ist in der Begründung zu aktualisieren. Im Hinblick auf eine sachgerechte Berücksichtigung der Umweltbelange schließen wir uns der Anregung der Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) an (Ziffer 9 der Stellungnahme vom 06.02.2026). Freundliche Grüße Julia Winter  Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Karlsruhe	<u>Zu Teil 1</u> Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Dorfwiesen -2. Änderung“ hingewiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen. <u>Zu Teil 2</u> Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird daher von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2b	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium Karlsruhe Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe Baldauf Architekten u. Stadtplaner Frau Charline Girodon Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Per E-Mail: c.girodon@baldaufarchitekten.de Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Name: Dr. Valentin Roden Telefon: +49 721 926 7542 E-Mail: Valentin.Roden@rpk.bwl.de Geschäftszeichen: RPK541-4582-16/9/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 06.02.2026 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb / Dobel - VVG Bad Herrenalb/Dobel Hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 09.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, im o. g. Verfahren bedanke ich mich im Namen der Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Wir nehmen zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KliMaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Seite 1 von 4	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2b	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Karlsruhe (3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionen handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Die im zu ändernden Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ darzustellende Fläche hat eine Größe von ca. 1,88 ha und befindet sich auf der Gemarkung Dobel im Gewinn Hub. Die Fläche ist nordöstlich des Ortsetters belegen und schließt östlich an gewerbliche Bauflächen an. Südlich der geplanten Baufläche liegt, getrennt durch eine Grünfläche, Wohnbebauung vor. Nordöstlich der geplanten Baufläche liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7116341 – Albtal	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Zu Teil 2</u> Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Zuge der Erstellung des Teilregionalplan Solarenergie diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird daher von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2b	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Karlsruhe mit Seitentälern, die mit der Baufläche an deren nordöstlichem Rand nahezu eine Punktberührung aufweist. (7) Es ist davon auszugehen, dass die mittels der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Photovoltaik bodenrechtlich ermöglichte Freiflächen-Photovoltaikanlage positive Auswirkungen auf die Einsparung von Treibhausgasemissionen und damit zugleich auf das Klima haben wird. (8) Mit Blick auf das Planungsverfahren weisen wir zugleich darauf hin, dass die im aufzustellenden Teilregionalplan Solarenergie zuvor noch vorgesehene Vorbehaltsgebietsfläche PC 1 „Dobel“ in der zuletzt als Satzung beschlossenen Fassung des Teilregionalplans nicht mehr enthalten ist (vgl. Teilregionalplan Solarenergie – Textteil (Änderungsmodus), Stand: September 2025, S. 2 <zu Plansatz 4.2.3>). Insofern wird die hiesige Planbegründung, in welcher festgestellt wird, es solle regionalplanerisch ein Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen am nordwestlichen Ortsrand Dobels (Bereich Hub) festgelegt werden (Teil 2 Ziffer 1, S. 12), entsprechend anzupassen sein. (9) Wir regen ferner die Erarbeitung eines eigenständigen Umweltberichts und die entsprechende Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB an, um den Planungsträger in die Lage zu versetzen, dasjenige an naturschutzfachlichen Belangen in die planerische Abwägung (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) einstellen zu können, was nach Lage der Dinge im hiesigen Verfahren einzustellen ist (vgl. Uechtritz, in: Spannowsky/Uechtritz (Hrsg.), BeckOK BauGB, 68. Edition Stand: 25.10.2025, § 2 Rn. 76; allg. grundlegend zur Abwägung BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 - IV C 21.74 -, BVerwGE 48, 56 = juris Rn. 36). Angesichts der Herausnahme der Vorbehaltsgebietsfläche PC 1 aus dem Teilregionalplan Solarenergie und der hierfür vom Verband der Region Nordschwarzwald angeführten Begründung in der Synopse zu den Stellungnahmen aus der zweiten Offenlage (vgl. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Planentwurf vom 19.03.2025 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung, 22.09.2025, S. 45 f.) ist ein erhebliches Konfliktpotenzial neu zu Tage getreten. Dieses wird in dem in der hiesigen Planbegründung in Bezug genommenen Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie vom 08.12.2023, Stand: Februar 2025, der „sehr geringe bis keine Umweltauswirkungen“ einer Photovoltaiknutzung auf dieser Fläche feststellt, nicht ausreichend abgebildet. Seite 3 von 4	S.O. S.O. S.O. S.O.	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2b	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Karlsruhe Wir bitten darum, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz bei etwaigen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen und über den Ausgang des Verfahrens zeitnah zu informieren. Mit freundlichen Grüßen Dr. Valentin Roden Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.	Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Von: Maul, Marta (RPK) <Marta.Maul@rpk.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 15. Januar 2026 16:35 An: Girodon, Charline (BAG) Cc: 33100 Nothacker, Roland Betreff: WG: 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Anlagen: FNP_5Aend_Anschreiben-VE.pdf Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet <u>Az.: RPK42-2511-1391/1</u> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Beteiligung im obigen Verfahren. Wir haben keine Einwände zu den Änderungen im Flächennutzungsplan. Für den Bereich „Lebensmitteldiscounter“ wurden wir an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und haben diesbezüglich unsere Belange eingebracht. Im Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ sind keine Belange betroffen, die von der Abteilung 4 vertreten werden. Mit freundlichen grüßen Marta Maul  Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Karlsruhe Marta Maul Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42, Steuerung und Baufinanzen, SG Anbau an Straßen	Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Dorfwiesen -2. Änderung“ hingewiesen. Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - 79095 Freiburg i. Br. per E-Mail Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart c.girodon@baldaufarchitekten.de Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Name: A. Koschel Telefon: 0761 208-3046 E-Mail: Anke.Koschel@rpf.bwl.de Geschäftszeichen: RPF9-4700-197/1/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 19.01.2026 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel auf der Gemarkung der Gemeinde Dobel, Landkreis Calw Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben Gz. ChG vom 09.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Seite 1 von 4	1.Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	<u>1.2 Geochemie</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	<u>1.3 Bodenkunde</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den	2. Angewandte Geologie <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Gefährungen (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Dorfwiesen – 2. Änderung“ mit dem Schreiben Az. 2511 // 23-01356 vom 05.04.2023 zum Änderungsbereich „Dorfwiesen – 2. Änderung“ abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme.		
	2.2. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Planungsraum keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Dorfwiesen -2. Änderung“ und Abwägung hierzu verwiesen. <u>2.2 Hydrogeologie</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	<u>2.3 Geothermie</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<u>2.4 Rohstoffgeologie</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Mit freundlichen Grüßen A. Koschel	Allgemeine Hinweise Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52 73712 Esslingen a. N. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Name: Dr. Susanne Reiter Telefon: 0721 926-3818 E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de Geschäftszeichen: RPS83-1-255-26/14/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 13.01.2026 Kr. Calw, VVG Bad Herrenalb, FNP "5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb / Dobel" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Seite 1 von 2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Nebensiehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 5	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen, Susanne Reiter Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon. Datenschutzhinweise Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage.	<u>Zu Teil 1</u> Der Hinweis wurde auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt und in die Unterlagen aufgenommen. Eine Aufnahme in die Flächennutzungsplanänderungsunterlagen erfolgt nicht. <u>Zu Teil 2</u> Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Zuge der Erstellung des Teilregionalplan Solarenergie diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird daher von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	 REGION NORDSCHWARZWALD Regionalverband Regionalverband Nordschwarzwald Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31 75172 Pforzheim Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Versand ausschließlich per E-Mail an: c.girodon@baldaufarchitekten.de Regionalverband Nordschwarzwald Körperschaft des öffentlichen Rechts Kerstin Baumann 07231 14784 16 baumann@rvnsw.de 19.01.2026 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihre E-Mail vom 09.01.2026 Gemeinde: VG Bad Herrenalb/ Dobel Fristablauf der Stellungnahme: 10.02.2026 ☒ Flächennutzungsplan ☐ Bebauungsplan ☐ Sonstige Satzung 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Bad Herrenalb / Dobel Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Die Änderung umfasst zwei Planbereiche in Dobel: Teil 1: Lebensmitteldiscounter Die Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfwiesen – 2. Änderung“. Im Rahmen dieses Verfahrens haben wir zuletzt mit Schreiben vom 21.11.2024 Stellung genommen und der Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 675 m² auf 1.110 m² zugestimmt. Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans, welche insbesondere die Änderung der Nutzung von gemischter Baufläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscounter“ umfasst, werden daher ebenfalls keine Einwände vorgetragen. Im Regionalplan ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche enthalten. Teil 2: Freiflächen-Photovoltaik a) Rechtskräftige Festlegungen Die Flächennutzungsplanänderung sieht in dem Bereich die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ vor. Das Plangebiet überlagert sich zum Teil mit einem Vorbehaltsgebiet Mindestflur und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.	<u>Zu Teil 1</u> Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Dorfwiesen -2. Änderung“ hingewiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen. <u>Zu Teil 2</u> Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Zuge der Erstellung des Teilregionalplan Solarenergie diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	REGION NORDSCHWARZWALD Regionalverband  Zur Mindestflur: Innerhalb der Mindestflur soll nach Plansatz 3.3.3 G (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald ihre landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Pflege zur Offenhaltung der Kulturlandschaft sichergestellt werden. Zum Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus: Nach PS 3.3.5 G (1) und G (2) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald soll die Erholungseignung erhalten bleiben und neue Raumnutzungen auf ihre Auswirkungen auf die Erholungseignung überprüft werden. Die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ist zu sichern. Wir bitten, die Überlagerung mit der Mindestflur und dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus in den Planunterlagen zu ergänzen. Mit den beiden genannten Überlagerungen stehen der Planung keine regionalplanerischen Ziele entgegen. b) Teilregionalplan Solarenergie, PS 4.2.3 Im Teilregionalplan Solarenergie war das Plangebiet im Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 vorgesehen. Aufgrund natur- und artenschutzrechtlicher Belange, die im Rahmen der zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldet wurden, wurde das Gebiet PC1 zum Satzungsbeschluss, der am 10.12.2025 gefasst wurde, nicht weiterverfolgt (s. Sitzungsvorlagen 22/2025 und 49/2025). Wir bitten, dies in den Planunterlagen zu aktualisieren. Hinweis: Dem Umweltbericht des Teilregionalplans Solarenergie können gebietsbezogene Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen entnommen werden, s. zum vorliegenden Gebiet insbesondere Anhang II, Steckbriefe (s. Sitzungsvorlage 49/2025, Anlage 1c Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe, S. 150ff.). Da mit dem Teilregionalplan Solarenergie keine Ausschlusswirkung außerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einhergeht, stehen auch die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie der Planung nicht entgegen. Die durch Satzung beschlossenen Grundsätze des PS 4.2.3 G (4) zur ökologischen Ausgestaltung und G (5) zur Verortung sollten berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Kerstin Baumann Nachrichtlich: LRA Calw Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)	Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird daher von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. S.O. S.O.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@hwk-karlsruhe.de> Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2026 15:59 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: WG: 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrte Frau Giradon, wir haben keine Anmerkungen. Künftige Bauleitplanungen senden Sie bitte direkt an bauleitplanung@hwk-karlsruhe.de. Vielen Dank. Freundliche Grüße Frank Schmidt Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung Leiter Standort Nordschwarzwald Telefon: 07231 428068-380 · E-Mail: schmidt@hwk-karlsruhe.de Handwerkskammer Karlsruhe · Standort Nordschwarzwald Wilferdinger Straße 6 · 75179 Pforzheim www.hwk-karlsruhe.de · www.bia-karlsruhe.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anmerkungen bestehen. Bei zukünftigen Beteiligungen wird die nebenstehende Adresse verwendet.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	Von: IHKPFO Bauleitplanung <bauleitplanung@pforzheim.ihk.de> Gesendet: Mittwoch, 4. Februar 2026 10:20 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: AW: 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Unser Zeichen: BLP 2130 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Zur 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb/ Dobel, nehmen wir wie folgt Stellung: Nach Prüfung aller Dokumente sehen wir den erforderlichen Nachweis der raumordnerischen Verträglichkeit für die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters von ca. 675 m² auf ca. 1.110 m² VK (mit Backshop und Cafe) als erbracht an. Grundsätzlich begrüßen wir die Planungsabsicht, mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Lebensmitteldiscounters am Standort Dobel zu schaffen und damit die Grundversorgung zu verbessern. Unsererseits bestehen für den o.g. Bereich keine Zielvorstellungen, die für die Raumordnung und wirtschaftliche Entwicklung für diesen Bereich von Bedeutung sind. Freundliche Grüße Im Auftrag Yagmur Baltali ----- Fachberaterin Handel / Dienstleistung / Infrastruktur Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald Lise-Meitner-Straße 23 72202 Nagold	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Nachweis der raumordnerischen Verträglichkeit als erbracht angesehen wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungsabsicht begrüßt wird.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	Von: Heck Patrick <p.heck@netze-bw.de> im Auftrag von Netzplanung Nordbaden <netzplanung-nbd@netze-bw.de> Gesendet: Freitag, 6. Februar 2026 07:09 An: Girodon, Charline (BAG) Cc: Externe Planungsverfahren Netze BW Betreff: WG: 5. Änderung FNP Bad Herrenalbach/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Anlagen: FNP_5Aend_Anschreiben-VE.pdf; Planauszug Freiflächen PV.pdf; Planauszug Dorfwiesen 2.pdf Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrte Damen und Herren, der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum FNP „5. Änderung FNP Bad Herrenalbach/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Niederspannungs- und Mittelspannungsnetze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, wird im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens beantwortet. Die Anschlussmöglichkeiten der Photovoltaikanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind MSP/NSP-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Wir bitten Sie das Planwerk entsprechend zu aktualisieren und uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes in digitaler Form für unseren Gebrauch zukommen zu lassen. Freundliche Grüße Patrick Heck Netzplanung Infrastruktur Netzregion Enz-Murg Netze BW GmbH Zeppelinstraße 15 76275 Ettlingen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. <u>Zu Teil 1</u> Nebestehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt/abgehandelt. <u>Zu Teil 2</u> Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Zuge der Erstellung des Teilregionalplan Solarenergie diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird von der Gemeinde Dobel daher nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. Die beigelegten Planauskünfte der vorhandenen Leitungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 12	Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Freitag, 6. Februar 2026 11:41 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: Stellungnahme zu Vorgangs-Nr.: 2026.0236 - WG: 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Anlagen: 2026.0236.zip Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrte Damen und Herren, die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. > <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u> Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Freundliche Grüße Volker Gelz Portfolio- und Stakeholdermanagement Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich Anlagen der NetzeBW befinden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die NetzeBW wird im weiteren Verfahren beteiligt und erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Mehrfertigung der Unterlagen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Von: BAULEITPLANUNG TRANSNETBW <bauleitplanung@transnetbw.de> Gesendet: Mittwoch, 14. Januar 2026 12:58 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: 20260114 05 Stellungnahme 5. Änderung FNP Bad Herrenalb Dobel Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb / Dobel Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Frau Girodon, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb / Dobel betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Pascal Linke Werkstudent Bauleitplanung / Externe Planungsverfahren Freileitungen - Trassierung und Externe Planungsverfahren TransnetBW GmbH Look 21 Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart M +49 151 53785987 bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: https://transnetbw.de/de/datenschutz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die TransnetBW im Geltungsbereich keine Anlagen betreibt und keine Bedenken hat. Die Transnet BW wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	Von: GVP Koordinierung <koordinierung@gvp-energie.de> Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 13:16 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: WG: 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Anlagen: FNP_5Aend_Anschreiben-VE.pdf; 12-25_GVP_Technische Bedingung Schutzstreifen.pdf; 12-05_GVP Schutzanweisung.pdf Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrte Frau Girodon, danke für die Information zur o.g. Änderung und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. Wir haben unsere Belange geprüft, seitens der GVP besteht kein Handlungsbedarf. Wir bitten zu beachten: Unsere Schutzanweisungen sind einzuhalten. Leitungen müssen zugänglich sein und dürfen generell nicht überbaut werden Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Anschlussleitung beeinträchtigt werden. Der zwingend einzuhaltende Abstand zu Gasversorgungsleitungen beträgt parallel min. 0,4 m und bei Kreuzung min. 0,2 m. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Planauskunft einzuholen. Freundliche Grüße Bettina Engel-van Heukelum ----- Gasversorgung Pforzheim Land GmbH Strategische Planung Hausanschluss & Backoffice Koordinierung Sandweg 22, 75179 Pforzheim Tel.: (07231) 3971-3250 Mail: koordinierung@gvp-erdgas.de Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.gvp-erdgas.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Handlungsbedarf besteht. Nebensiehende Ausführungen betreffen die Ausführungsplanung und sind nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung. Die beigelegten Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH V2-PL1 Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe, Germany, T +49 (0) 721 6107-0, F +49 (0) 721 6107-5009 info@kvv.karlsruhe.de, www.kvv.de Tram 1, 2, 5 und S2, S4, S5/S51, S7, S8 Haltestelle: Tullastraße/Alter Schlachthof  KVV GmbH, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe baldauf architekten und stadtplaner gmbh Stadtplanung / Bauleitplanung z.Hd. Frau Charline Girodon Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Anna Siegle, V2-PL1/B_5299/AS_FB T +49 (0)721 6107 5104 Karlsruhe, 12.01.2026 bauleitplanung@kvv.karlsruhe.de 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des KVV Ihre Nachricht vom 12.01.2025, Ihr Zeichen - Sehr geehrte Frau Girodon, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Anhörung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren. Der KVV hat hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)  Digital signiert von Fabio Bohner DN: cn=A Fabio Bohner, o=DE, cn=baldauf- architekten-Gesellschaft mbH, ou=A2- PL1, email=fabio.bohner@kvv.karlsruhe.de Datum: 2026.01.12 13:18:11 +01'00' i. A. Fabio Bohner Planungsabteilung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Anmerkungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	Von: Stephan Hirth <Stephan.Hirth@marxzell.de> Gesendet: Freitag, 9. Januar 2026 08:54 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: AW: 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. Verfahren bestehen seitens der Gemeinde Marxzell weder Anregungen noch Bedenken. Viele Grüße. Mit freundlichen Grüßen Stephan Hirth Fachbereichsleiter Bürgerservice und Zentrale Dienste  MARXZELL natürlich lebendig Rathaus Pfaffenrot Karlsruher Straße 2 76359 Marxzell Phone: 07248 / 9147 - 20 Fax: 07248 / 9147 - 39 E-Mail: stephan.hirth@marxzell.de Internet: www.marxzell.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Anmerkungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
29	Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 11:46 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: WG: 5. Änderung FNP Bad Herrenalb/ Dobel, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Anlagen: FNP_5Aend_Anschreiben-VE.pdf Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrte Frau Girodon, vielen Dank für die Unterlagen. Seitens der Gemeinde Loffenau bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans. Freundliche Grüße Matthias Bohn Bürgermeisteramt Loffenau Leitung Haupt- und Liegenschaftsverwaltung Untere Dorfstr. 1 76597 Loffenau ----- Tel.: 07083/9233-25 Fax: 07083/9233-20 ----- matthias.bohn@loffenau.de www.loffenau.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Anmerkungen bestehen.	Kenntnisnahme

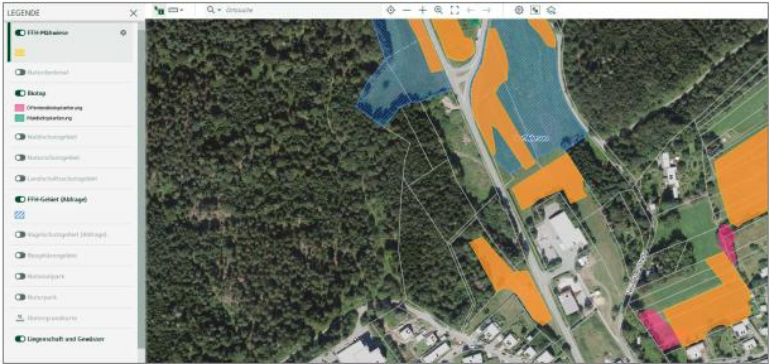
Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	 BUND RV Nordschwarzwald Emma-Jaeger-Straße 20 75175 Pforzheim nickfriesen@badherrenalb.de dagmar.haemmerle@kreis-calw.de klein@rvnsw.de „5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb/Dobel“ 9.2.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, Als BUND Nordschwarzwald geben wir zusammen mit der Aktivengruppe Bad-Herrenalb/Dobel im Namen und im Auftrag des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. die Stellungnahme zur 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb/Dobel ab. Wir lehnen die Änderung Teil 1: Dorfwiesen und die Änderung Teil 2: Freiflächen-Photovoltaik ab. Plangebiet Freiflächen-Photovoltaik  Abbildung 1: FFH- und Biotopflächen (oben) UDO mit Plangebiet und Biotopverbund mittlere Standorte (unten).	<u>Zu Teil 2: Freiflächen-Photovoltaik</u> Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Zuge der Erstellung des Teilregionalplan Solarenergie diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird daher von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

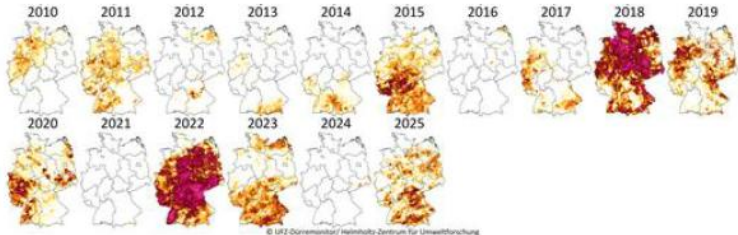
Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	 Planungsgrundlage veraltet Die Verwaltungsgemeinschaft Bad-Herrenalb und Dobel legt als Umweltbericht die Strategische Umweltprüfung (SUP) vom Datum: 08.12.2023 zugrunde. Das Plangebiet PC1 taucht darin nur in Tabellenform auf. Ohne Kenntnis des Plangebiets ist es nicht ersichtlich, wie die Fläche bewertet wird. Das widerspricht anerkannten Dialogstandards (beispielsweise VDI 7000). Die offengelegte Strategische Umweltprüfung ist veraltet. Aktuell und aussagekräftiger wäre „Anhang II Steckbriefe“ der Strategischen Umweltprüfung vom 12.01.2024 gewesen. PC1 – Dobel (1,9 ha) Gebietsübersicht  Abbildung 1: Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets (VBG) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Luftbild. Abbildung 2: Anhang II der SUP: PC1 vom 12.01.2024 Bei beiden SUP (2023 und 2024) ist die Einschätzung veraltet. In der SUP 2024 wird das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dargestellt. Die FFH- und Biotopflächen (siehe Abbildung 1) sind darin nicht dargestellt. Die Umweltprognose in der SUP 2024 („sehr geeignetes Vorbehaltsgebiet: (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene notwendig, Konfliktlösung zu erwarten): regional sehr geringe bis keine	S.O.	

Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	 Umweltauswirkungen zu erwarten“) muss auf Grundlage der aktuellen Datengrundlage revidiert und korrigiert werden. Im Rahmen des sehr frühzeitigen FNP-Prozesses und mit Blick auf die aktuell noch sehr geringen Planungskosten möchte wir mit Blick auf die aktuelle Datengrundlage darauf hinweisen, dass diese Fläche sich nicht für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage eignet. Eine Weiterverfolgung würde zu einem unverhältnismäßig hohen Ressourcenaufwand für alle Seiten führen. Biotopeingriffe Die Planungsfläche Hub besteht aus FFH-Mähwiesen (gelb), geschützten Magerrasen-Offenlandbiotopen (rosa) und grenzt mit einem Abstand von ca. 15 bis 90 m an das FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern (blau-schraffiert). Für FFH-Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Magere Flachland-Mähwiese und Magerrasen (Borstgrasrasen) sind nach BNatSchG geschützt. Ausschlusskriterium FFH-Mähwiese und Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten FFH-Mähwiesen werden im Rahmen der Regionalplanung Wind und Sonne über den Kriterienkatalog (Kriterien zur Planung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Nordschwarzwald) ausgeschlossen. Im Kriterienkatalog wird ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 200 m zu FFH-Gebieten definiert. Der Puffer ist nötig, weil externe Effekte eine Verschlechterung des FFH-Gebiets auslösen könnten. Das Plangebiet Hub liegt komplett in diesem Pufferbereich. Das heißt: Mit Begründung durch das 0,2 % Flächenziel für Photovoltaik kann die Planungsfläche Hub (Flurstücknummer 322 bis einschließlich 327) nicht als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Auf Grundlage der Regionalplanung muss das Gebiet stattdessen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist als ökologisch hochwertig definierte Fläche zu erhalten. Biotopeverbund Die Planung durchschneidet und minimiert die Biotopverbundflächen mittlere Standorte. Eine Einzäunung des Plangebiets würde zu einer deutlichen Verschlechterung des Biotopverbunds führen. Veralteter Flächennutzungsplan „Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB 2004 soll der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2004 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.“ (Link: Dreske, Bauplanungsrecht) Der Aufstellungsbeschluss vom FNP Bad Herrenalb/Dobel datiert auf den 24.3.1993. Elementare Veränderungen sind im FNP nicht hinterlegt. Der FNP ist damit deutlich veraltet. Energiewende „Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Wandels und schnellen Handelns. Ein zentraler Baustein ist die Transformation unseres Energiesystems und damit einhergehend der Ausbau Erneuerbarer Energien. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie eine wesentliche Rolle.“ (Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen)	S.O.	

Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	Aus Gründen des Naturschutzes wurden mehrere ökologisch hochwertige Flächen im Hinweispapier als Ausschlussflächen definiert. Der Regionalverband Nordschwarzwald hat vergleichbare Ausschlusskriterien definiert. In gesetzlich geschützten Gebieten [...] oder Flächen nach § 30 BNatSchG [...] ist der Bau von Anlagen ohnehin nicht zulässig. Der hohe landschaftliche und naturschutzfachliche Wert des Kommunalgebiets von Bad Herrenalb und Dobel gilt als das große Kapital für die Bewohner*innen und Gäste. Daraus folgt aber auch, dass es kaum Flächen gibt, auf denen Freiflächen-PV im Einklang mit naturschutzfachlichen oder landwirtschaftlichen Zielen realisiert werden können. Großes Potenzial sieht der BUND Bad Herrenalb-Dobel allerdings auf den bereits versiegelten Flächen wie Parkplätzen und Dächern. Naturschutzfachliche Einschätzung Fast das komplette Plangebiet (Ausnahme 324/1) steht unter Biotopschutz. Der aktuell gute ökologische Zustand kann durch die Aufständerung und die Verschattung der Module nicht gehalten werden. Der Eingriff würde zu einer gesetzlich verbotenen Verschlechterung führen und müsste in einem verwaltungstechnisch und juristisch aufwendigen Prozess ausgeglichen werden. Im Plangebiet kommt der Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea) vor. Ohne spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen kann keine aussagekräftige Bewertung getroffen werden. Der Solarpark Oriental im Enzkreis (siehe Abbildung) wurde auf einer Ackerfläche realisiert. Es sind deutlich die Trocken- und Schattenbereiche unter den Modulen zu erkennen. Eine FFH-Mähwiese oder ein Magerrasen sind unter PV-Modulen de facto auszuschließen. Abbildung 3: Solarpark Oriental (Enzkreis)	S.O.	

Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu Ö1	 Fazit Der bestehende FNP ist von 1993 und damit 33 Jahre alt. Am Beispiel der PV-Planung Hub wird deutlich: Der FNP ist zu alt, um daraus sinnvoll eine Kommunalplanung abzuleiten. Es braucht keine Änderungen oder Anpassungen. Der FNP muss zeitnah neu aufgestellt werden. Die Umweltprüfung (SUP 2023) ist ungeeignet, um das Plangebiet zu bewerten und ebenfalls veraltet. Die FFH- und Biotopfläche und der spezielle Artenschutz sind zu beachten. Die Planung zur Freiflächen-Photovoltaik-Fläche Hub ist abzulehnen.	s.O.	

Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	 Plangebiet Dorfwiesen  <i>Abbildung 4: Plangebiet Dorfwiesen. Link UDO.</i> Kurzfassung Der FNP ist veraltet. Es ist ein Eingriff in FFH-Mähwiesen geplant. Es ist geplant, in die Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einzugreifen. Vorkommen Ameisen-Wiesenknopfbläuling  <i>Abbildung 5: Kartierung Ameisen-Wiesenknopfbläuling (rote und grüne Flächen). Umweltbericht.</i> Naturschutzfachliche Bewertung Passagen des Umweltberichts von Beck und Partner aus Karlsruhe vom 6.8.2025 sind irritierend und nicht zielführend:	<u>Zu Teil 1: Lebensmitteldiscounter</u> Nebstehender Auszug aus der LUBW wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes (insb. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) wurde auf der (deutlich konkreteren) Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt und ausreichend berücksichtigt. Der Eingriff sowie die Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf die Stellungnahme des Landratsamtes und Abwägung hierzu wird ergänzend verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der BP „Dorf-wiesen 2. Änderung“ am 16.12.2025 zur Satzung beschlossen wurde.	Kennntisnahme Kennntisnahme

Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	 - Im Umweltbericht steht auf S. 12: „Die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile (FFH-Mähwiesen ...) liegen teilweise in größerer Entfernung zum Vorhaben.“ Das ist falsch. - Auf S. 13 und S. 14 wird dargestellt, dass FFH-Flächen tangiert und FFH-Mähwiesenflächen überplant werden. Abb. 7: FFH-Mähwiesen (die mit grün umrandeten FFH-Mähwiesenflächen wurden im Jahr 2024 vom LRA Calw kartiert, sind jedoch noch nicht im LUBW-Kartendienst sichtbar; Stand: 15.05.2025).  Abb. 8: FFH-Gebiet 7116-341 Albtal mit Seitenrändern (blau schraffiert, Quelle: LUBW) Bebauungsplangebiet rot umrandet  Es stellt sich die Frage, warum Beck und Partner im Umweltbericht eine veraltete Datenlage darstellt und diese dann selbst revidiert. Wetter und Ameisen-Wiesenknochenbläuling Die Aussage von Beck und Partner: „Bis 2024 hat sich die Pflanze dort jedoch stark ausgebreitet, offenbar gefördert durch regenreiche Jahre“ (Umweltbericht) stellt eine Spekulation dar und ist wissenschaftlich falsch, weil es de facto keine regenreichen Jahre waren. Korrekt ist: 2021 ist das erste Jahr nach einer Dürre, die historisch einzigartig ist. Die Sommer 2022 bis 2024 waren nicht besonders regenreich, sondern lagen niederschlagsstechnisch eher im Durchschnitt. Gerade das Jahr 2022 zeigt einen sehr hohen Dürreindex für den Schwarzwald. Der Sommer 2024 war relativ niederschlagsreich.  © UfZ-Dürremonitor / Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Abbildung 6: Zeitreihe Dürremonitor Sommer; Bodenschicht: 0–25cm. UfZ	S.O.	

Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	 Nachweise: 2018 bis 2020 waren europaweit einzigartig trocken. (ScineXX). 2021 war im Sommer relativ feucht. (DWD) 2022 war im Sommer war und zu trocken. (LUBW). 2023 war zu Beginn und am Ende des Sommers bis in den Herbst sehr warm und zu trocken. Juli und Teile des Augusts waren relativ nass. (DWD) Der Sommer 2024 war wieder viel zu warm. Bei den Niederschlägen war der Sommer (flächenhaft gemessen) leicht unterdurchschnittlich. Es gab immer wieder Starkregenereignisse. (DWD) Es stellt sich die Frage, warum Beck und Partner im Umweltbericht Spekulationen über das Wiesenwachstum und das Wetter anstellen. Fazit Plangebiet Dorfwiesen Rund um das Plangebiet breiten sich seit 2021 der Wiesenknopf-Ameisenbläuling (geschützt nach Anhang II FFH-Richtlinie und Anhang IV FFH-Richtlinie) und der Dunkle Wiesenknopf aus. Die Planung greift in dieses System ein. „Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.“ (BfN) Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn ökologisch funktionieren (Kurzfassung). Der Planungsumfang muss deutlich reduziert werden. Außerdem darf der Zustand des Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht verschlechtert werden. Es droht eine langwierige Planung.	S.O.	

Nr.	Anregungen der Verbände	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	 Fazit 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb/Dobel" Nach unserem Rechtsverständnis (§ 6 Genehmigung des Flächennutzungsplans) „kann die höhere Verwaltungsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen“, „wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.“ Vorschläge: - Die Datengrundlage der Freiflächen-PV-Anlage ist veraltet und daher als Teilgebiet abzulehnen. - Der FNP ist erneut, ohne die Freiflächen-PV-Anlage auszulegen. Mit Blick auf das Plangebiet Dorfriesen ist eine FNP-Anpassung möglich. Biotop- und Artenschutzaspekte müssen dann in einem möglichen B-Plan-Verfahren geklärt werden. Aus der FNP-Anpassung geht allerdings nicht automatisch hervor, dass es auch zu einem rechtgültigen B-Plan kommen muss. Als BUND sind wir über die etwas unfertige-anmutende und in Teilen ungenaue Offenlage überrascht. Mit freundlichen Grüßen Patrick Maier Geschäftsführer BUND Nordschwarzwald Angelika Elsener, Bernbach // Sibylle Eimermann-Gentil, Neusatz BUND-Aktivengruppe Bad-Herrenalb-Dobel	<u>Zu Teil 2: Freiflächen-Photovoltaik</u> Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Zuge der Erstellung des Teilregionalplan Solarenergie diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Regionalverband hat aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche genommen. Die Änderung der Landwirtschaftlichen Flächen zur Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ wird daher von der Gemeinde Dobel nicht weiter fortgeführt und wird aus der 5. Änderung der 1. Fortschreibung zum Entwurf herausgenommen. <u>Zu Teil 1: Lebensmitteldiscounter</u> Die Belange des Natur- und Artenschutzes (insb. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) wurde auf der (deutlich konkreteren) Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt und ausreichend berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass es zeitliche Überschneidungen bei der Beschlussfassung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gegenstand des Verfahrens) sowie der Beschlussfassung des Teilregionalplanes Solarenergie des Regionalverbandes gab. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für die Einleitung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wurde die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie vorgesehen. Der Regionalverband hat erst später aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen Abstand von dieser Fläche genommen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass es sich hier um die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs 1 BauGB gehandelt. Die formelle Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs 2 BauGB folgt im nächsten Verfahrensschritt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme